Änderung des Gesellschaftsvertrag der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG (nachfolgend „VA 450“)

13.08.2026

Die VA 450 hat sich erfolgreich weiterentwickelt! Dies erfordert auch Änderungen am Gesellschaftsvertrag.

- Der bestehende Gesellschaftsvertrag der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs GmbH & Co. KG stammt aus den Gründungszeiten der Gesellschaft. Die enthaltenen Regelungen beruhen auf dem damaligen Wissen und sind noch nicht vollständig auf das aktuelle Geschäftsmodell sowie den heutigen Betrieb ausgerichtet.
- In den letzten Jahren hat die VA 450 erfolgreich ihr operatives Geschäft zum Erwerb und Verkauf von Funkdiensten gemäß des Funkdiensterahmen-vertrags mit der 450connect GmbH aufgebaut. Die jetzigen Änderungen zielen darauf ab, dieses operative Geschäft auch im Gesellschaftsvertrag abzubilden.
- Die anstehenden Änderungen verfolgen damit das Ziel, den Vertrag auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre übergreifend zu vereinfachen und zeitnahe Entscheidungen sowie Praxisnähe sicherzustellen – ein wichtiger Baustein für den nachhaltigen Erfolg des operativen Betriebs.

I. Gründe für die Vertragsänderung

- **Anpassung an die Governance der 450connect GmbH**:

 Die Handlungsfähigkeit wird gestärkt, indem der Gesellschaftsvertrag vereinfacht und Entscheidungen beschleunigt werden.
- **Klarstellung des Geschäftsmodells der VA 450:**

 Die VA 450 bewirbt sich nicht selbst um die Nutzungsrechte für die 450 MHz-Mobilfunk-Frequenz, um diese zu bewirtschaften, sondern verwirklicht dies über die Beteiligung an der 450connect GmbH. Regelungen, die für den Fall vorgesehen waren, dass die VA 450 diesen Zweck selbst verwirklicht, werden gestrichen.
- **Anpassung an neue gesetzliche Vorgaben:**

 Der Gesellschaftsvertrag wird an das neue Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) angepasst.

II. Überblick über ausgewählte Änderungen: 1. Governance und Zuständigkeiten

- **Verlagerung von Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung auf den Aufsichtsrat:**

 Es hat sich gezeigt, dass die Etablierung des Geschäftsmodells der 450connect GmbH schnelle Entscheidungen über komplexe Vorgänge erfordert. Bisher ist dafür zum Teil die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der VA 450 erforderlich. Künftig soll der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 75 % hierfür zuständig sein. Der Aufsichtsrat ist gebildet, um schnelle Entscheidungen kompetent zu treffen.
- **Anpassung der Mehrheitserfordernisse bei Gesellschafterbeschlüssen:**

 Für zentrale Entscheidungen (z. B. Kapitalmaßnahmen, Satzungsänderungen, Beteiligungskäufe) ist künftig ein Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen ausreichend. Zuvor war eine Mehrheit von 75 % aller Stimmen erforderlich. Durch die Änderung wird der Einfluss der Gesellschafter, die aktiv teilnehmen, gestärkt. Abwesende Gesellschafter können Beschlüsse nicht verhindern.

II. Überblick über ausgewählte Änderungen: 2. Ergebnisverwendung, Planung und Berichterstattung

- **Ergebnisverwendung:**

 Die Gesellschaft behält einen Teil der Gewinne ein (Rücklagen), um ihre Kosten zu decken (z. B. für Personal- und Sachkosten). Die Rücklagenbildung wird vereinfacht: Künftig werden pauschal 20 % des Gewinns einbehalten. Die bisherige nicht praktible Regelung entfällt. Die Rücklagen können nach wie vor durch Gesellschafterbeschluss wieder aufgelöst werden.

- **Planung und Berichterstattung:**

 Die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung gegenüber Aufsichtsrat und Gesellschaftern werden sprachlich klarer formuliert. Die Regeln zur Erstellung des Wirtschaftsplans werden vereinheitlicht. Die kommunalrechtlichen Vorgaben werden nach wie vor beachtet.

III. Keine wesentlichen Änderungen zulasten der Gesellschafter

- **Unveränderte Beteiligungsquoten:** Die Beteiligungsquoten der Gesellschafter bleiben unverändert.
- **Unveränderte Haftung:** Die Haftung bleibt unverändert.
- **Keine Nachschusspflichten:** Nachschusspflichten der Gesellschafter bestehen nach wie vor nicht.
- **Einflusswahrung:** Der Einfluss der Gesellschafter bleibt gewahrt. Dies gilt auch, soweit Zuständigkeiten auf den Aufsichtsrat verlagert werden. Die Gesellschafter sind im Aufsichtsrat durch die von ihnen entsandten und gewählten Mitglieder repräsentiert. Die Gesellschafter können die auf den Aufsichtsrat verlagerten Kompetenzen jederzeit durch Beschluss wieder an sich ziehen.

Die Einzelheiten zu den geplanten Änderungen ergeben sich aus der Vergleichsversion zu dem derzeitigen Gesellschaftsvertrag der VA450 sowie der Änderungsübersicht von ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB. Die Dokumente wurden Ihnen zur Vorbereitung der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!